

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 151 -

Nr. 22

Dingolfing, 3. Juni

2026

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/-innen

Wasserrecht;
Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück FINr. 2694, Gem.
Mamming, SÜMÜ Transport GmbH

Einwohnerzahlen am 31.12.2025

Übung der Bundeswehr vom 11. bis 17. Juni 2026

Übung der Bundeswehr vom 21. bis 26. Juni 2026

Übung der Bundeswehr vom 25. Juni bis 1. Juli 2026

Aufgebot einer verloren gegangenen Spar-Urkunde

SATZUNG

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/-innen

Der Landkreis Dingolfing-Landau erlässt aufgrund der Art. 14 a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger bzw. Kreisbürgerinnen des Landkreises Dingolfing-Landau.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages

(1) Kreisrätinnen / Kreisräte erhalten für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand monatlich eine **pauschale Entschädigung** in Höhe von 150 Euro.

Der monatliche Pauschalbetrag wird nicht gewährt, wenn der/die Kreisrat/rätin sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

(2) Die Kreisrätinnen/Kreisräte erhalten zusätzlich für Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses, dem sie angehören, oder zu dem sie nach der Geschäftsordnung besonders geladen werden, für jede Sitzung ein **Tagegeld**, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Das Tagesgeld beträgt 70 Euro. Das Tagesgeld wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Kreisrätinnen/Kreisräte geladen werden, gezahlt.

(3) Angestellte und Arbeiter/-innen erhalten außerdem Ersatz für durch die Teilnahme an Sitzungen bzw. Dienstgeschäften **entgangenem Verdienst** einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe.

Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird vom Landkreis unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden auf Antrag gewährt.

(4) **Selbständig Tätige** und andere Personen, welche nicht als Beamte/Beamtinnen, Angestellte oder Arbeiter/-innen beschäftigt sind, denen aber im hauptberuflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften i.S.d. § 2 Abs. 2 ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten außerdem auf Antrag eine pauschale Entschädigung von 70 Euro je Sitzung bzw. Dienstgeschäft.

(5) Ferner wird eine **Wegstreckenentschädigung** gewährt. Dies erfolgt entsprechend der Regelungen des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Wegstrecke ist die kürzeste Entfernung vom Wohnort zum Sitzungsort.

Für eine zweite oder weitere Sitzung am gleichen Tag wird keine zusätzliche Fahrtkostenerstattung gewährt.

Adressenänderungen sind der Abrechnungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(6) Für **auswärtige Dienstgeschäfte** werden Reisekosten und Tagesgelder nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Auswärtige Dienstgeschäfte im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche außerhalb des Landkreises Dingolfing-Landau. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Landratsamt Dingolfing-Landau schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(7) Für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, wird jeweils eine Entschädigung von pauschal 70 Euro gewährt. Die Teilnahme an diesen Fraktionssitzungen ist durch Anwesenheitsliste nachzuweisen. Die Entschädigung wird für bis zu sechs Fraktionssitzungen pro Jahr gewährt.

Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn für diesen Tag ein Tagegeld nach Abs. 2 gewährt wird. Entschädigungen nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 werden für Fraktionssitzungen nicht gewährt.

(8) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten außerdem eine Entschädigung von monatlich 100 Euro als pauschalen Auslagenersatz. Die Fraktionssprecher erhalten eine Entschädigung von monatlich 190 Euro als pauschalen Auslagenersatz.

§ 3 Stellvertreter des Landrates

(1) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit der betroffenen Person über die besonderen Entschädigungen, die dem/der gewählten Stellvertreter/-in des Landrats neben der als Kreisrat /Kreisrätin gewährten Entschädigung zustehen; sie ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG). Die Entschädigung ist dynamisiert (Art. 54 Abs. 2 KWBG). Daneben wird eine jährliche Sonderzahlung gewährt (Art. 55 KWBG).

(2) Die weiteren vom Kreistag als Stellvertreter/-in des Landrates i.S.d. Art. 36 LKrO bestellten Personen erhalten i.S.d. Art. 14a LKrO eine weitere Entschädigung:

Diese beläuft sich auf eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 800,-- Euro für den / die 1. weiteren Stellvertreter /-in.

Für den / die Stellvertreter /-in im Amt beläuft sich die pauschale Aufwandsentschädigung auf 150,-- Euro monatlich. Daneben wird für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des BayRKG gewährt.

§ 4 Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

Die Bestimmungen des § 2 mit Ausnahme der Absätze 1, 7 und 8 gelten auch für ehrenamtlich tätige Kreisbürger und Kreisbürgerinnen, die nicht Mitglied des Kreistags sind, entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.05.2020 außer Kraft.

Dingolfing, den 11.05.2026
Landkreis Dingolfing-Landau

Werner Bumedder
Landrat

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück FINr. 2694, Gem. Mammimg, SÜMÜ Transport GmbH

Die SÜMÜ Transport GmbH hat die Planfeststellung gem. §§ 67 Abs. 2, 68 WHG zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf dem Grundstück FINr. 2694, Gem. Mammimg, beantragt.

Dies wird hiermit gem. Art 73, 27 a BayVwVfG, §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Antrag, Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Übersichtslageplan Antragsfläche, Abbauplan mit Schnitten, Re-kultivierungsplan mit Schnitten, Grundstücksverzeichnis, schalltechnische Untersuchung vom 15.04.2026, artenschutzfachliche Beurteilung vom 12.08.2025, Ergebnisse Erkundungsbohrung 19.01.2022, UVP-Bericht), in der Zeit von Donnerstag, den 18.06.2026, bis Freitag, den 17.07.2026, bei der Gemeinde Mammimg während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgenden Links <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>, und <https://www.mammimg.de/bereich/bekanntmachungen/einsehbar> sind.

Zudem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ zugänglich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

- 2) für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wurde
- 3) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Montag, den 17.08.2026, (Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mammimg oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, Einwendungen gegen den Plan erheben kann.
Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich Donnerstag, den 30.07.2026, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben;
Hinweis: eine einfache E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis nicht.
Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) die bis 17.08.2026 eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen im Erörterungstermin behandelt werden.
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, den 29.05.2026

Schmid
Oberregierungsrat

Einwohnerzahlen am 31.12.2025

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2025 bekannt gegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2025

09279000	Landkreis Dingolfing-Landau Niederbayern	
	Gemeinde	Einwohner
		insgesamt
09279112	Dingolfing, St	20 890
09279113	Eichendorf, M	6 671
09279115	Frontenhausen, M	4 783
09279116	Gottfrieding	2 639
09279122	Landau a.d.Isar, St	14 776
09279124	Loiching	3 825
09279125	Mamming	3 319
09279126	Marklkofen	3 834
09279127	Mengkofen	6 086
09279128	Moosthenning	5 244
09279130	Niederviehbach	2 738
09279132	Pilsting, M	7 095

Nr. 22

Dingolfing, 3. Juni

2026

09279134	Reisbach, M	7 673
09279135	Simbach, M	4 196
09279137	Wallersdorf, M	7 271
zusammen		101 040

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zu-letzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme gebeten.

Dingolfing, 21.05.2026

Landratsamt Dingolfing-Landau

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **11.06 - 17.06.2026** im Raum Landshut, Dingolfing-Landau, Straubing und Straubing-Bogen eine Übung durch.

Verband: Lehr-/AusbZEinsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen
Name und Art der Übung: Schneller Luchs Kw. 24+25 / 2026 Übung, SERE B, Rückführung
Truppenstärke: 20 Soldaten
5 Radfahrzeuge
0 Wasserfahrzeuge
0 Luftfahrzeuge

davon 0 Truppen anderer Nation mit insgesamt 0 Soldaten und 0 Radfahrzeugen

Einzelheiten der Übung: Durchführung einer Patrouille dabei:
Verhalten bei Isolation, Versprengung, Ausweichen, Feinddruck, Nachsetzen
Verhalten bei Überleben Land
Verhalten bei CSAR, PR, EPA
Verhalten bei Notsituationen (LFz-Absturz)
Verhalten bei Vbdg. Aufnahme mit SAR Team

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **21.06 - 26.06.2026** im Raum Regen, Dingolfing-Landau, Straubing und Straubing-Bogen eine Übung durch.

Verband: 2 SanLehrRgt./
Name und Art der Übung: BLUE TRIDENT 26
Truppenstärke: 120 Soldaten
35 Radfahrzeuge
0 Wasserfahrzeuge
0 Luftfahrzeuge

davon 0 Truppen anderer Nation mit insgesamt 0 Soldaten und 0 Radfahrzeugen

Einzelheiten der Übung: SanLehrRgt stellt SanBtl PzBrig12
Entlastet Vwu aus CCPs und verbringt diese zu R1
Entlastet aus R1 zu R2B
Wird über 1./SLR und eigene versorgt
Führt durch im Verbund Kommunikationsübung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **25.06 - 01.07.2026** im Raum Landshut, Dingolfing-Landau, Straubing und Straubing-Bogen eine Übung durch.

Verband: Lehr-/AusbZEinsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen
Name und Art der Übung: Schneller Luchs Kw. 26 + 27/ 2026, Übung, SERE B, Rückführung
Truppenstärke: 20 Soldaten

5 Radfahrzeuge
0 Wasserfahrzeuge
0 Luftfahrzeuge

davon 0 Truppen anderer Nation mit insgesamt 0 Soldaten und 0 Radfahrzeugen

Einzelheiten der Übung:

Durchführung einer Patrouille dabei:
Verhalten bei Isolation, Versprengung, Ausweichen, Feinddruck, Nachsetzen,
Verhalten bei Überleben Land,
Verhalten bei CSAR, PR, EPA,
Verhalten bei Notsituationen (LFz-Absturz)
Verhalten bei Vbdg. Aufnahme mit SAR Team

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragsteller: Johann Heilmeyer

Sparkassenbuch Konto Nr. 3415579565

ist in Verlust geraten.

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 03.09.2026 bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 28.05.2026

Sparkasse Landshut

Geisler, Tausendteufel

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumeder

Landrat